



STADT : SALZBURG

Abgabenbehörde

Hubert-Sattler-Gasse 5
Postfach 63 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2567
Fax +43 662 8072 2085
abgabenbehoerde@stadt-salzburg.at

Rückfragen an:
Tel. +43 662 8072 DW 2431
Tel. +43 662 8072 DW 2447
Tel. +43 662 8072 DW 2920

**Abgabenerklärung für: allgemeine Nächtigungsabgabe
und Beitrag zum Tourismusförderungsfonds**

für Kalendermonat(e)	 Jahr 2025
Kassenzeichen	56 0
Fonds-Kassenzeichen	58 0
Abgabepflichtiger	
Anschrift des Beherbergungsbetriebes	
Betriebsbezeichnung	Tel:

Nächtigungen insgesamt		Allgemeine Nächtigungsabgabe x € 1,80 =	Fondbeitrag x € 0,05 =
abzüglich Befreiungen *)			
pflichtige Nächtigungen			

*) Befreiungen (siehe Rückseite) sind auf einem Beiblatt (im Internet abrufbar) anzuführen!

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Angaben überprüft werden und wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemäß § 22 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020 eine Verwaltungsübertretung darstellen.

Steuerliche Vertretung gemäß erteilter Vollmacht	Datum, Unterschrift, Firmenstempel
--	------------------------------------

Abgabenerklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!

Bitte wenden!

Die Abgabenerklärung ist für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden zweiten Monats bei der Abgabenbehörde einzureichen. Für jene Monate, in denen keine Nüchtigungen angefallen sind, ist eine Leermeldung abzugeben. Wird die Frist zur Einreichung der Erklärung nicht gewahrt, so kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 % auferlegt werden.

Die Abgaben sind am 15. des darauffolgenden zweiten Monats zur Einzahlung fällig. Werden die Abgabebeträge nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, ist ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 % zu entrichten. Außerdem hat der Steuerschuldner die anfallenden Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu tragen.

Zahlungen ausschließlich unter Angabe des Kassenzzeichens und des Zahlungszweckes auf Konto Salzburger Sparkasse Bank AG: IBAN: AT 83 2040 4000 0001 0009, BIC: SBGSAT2S

Abgabenbefreiungen gem. § 4 Salzburger Nüchtigungsabgabengesetz 2020

(1) Von der Entrichtung der allgemeinen Nüchtigungsabgabe befreit sind Nüchtigungen von:

1. Personen, die sich zur Berufsausübung im Gemeindegebiet mehr als zwei Wochen ununterbrochen aufhalten; eine kurzfristige, vorübergehende Rückkehr an den Ort der Unterkunft, der dem dauernden Wohnbedarf dient, gilt nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes;
2. Personen, die sich im Rahmen des Schulunterrichtes im Gemeindegebiet aufhalten;
3. Personen, die ihre Ehegattinnen bzw Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw Partner, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägte Personen besuchen und bei ihnen nüchtigen;
4. Angehörigen (Z. 3) von Eigentümerinnen oder Eigentümern einer Ferienwohnung sowie Personen, denen eine Ferienwohnung dauernd überlassen worden ist, und deren Angehörigen jeweils in dieser Ferienwohnung;
5. Mieterinnen und Mietern einer Stellfläche (§ 12 Abs. 1 Z. 3) für einen dauernd abgestellten Wohnwagen und deren Angehörigen (Z. 3) in diesem Wohnwagen
6. Patientinnen und Patienten in Krankenanstalten im Sinn des § 1 Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, sofern sie sich dort zu anderen Zwecken als zum Kurgebrauch aufhalten, sowie deren Begleitpersonen, die in der Krankenanstalt übernachten
7. Besucherinnen und Besuchern von Schutzhütten mit überwiegendem Lagerbetrieb;
8. Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr;
9. Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die Mitglied einer Jugendorganisation sind und an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung teilnehmen, sowie deren Begleitpersonen;
10. Personen, die als schwerbeschädigt im Sinn des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 bzw als schwerversehrt im Sinn des Heeresentschädigungsgesetzes gelten, sowie Inhaberinnen und Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach dem Opferfürsorgegesetz;
11. Personen mit Behinderungen, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt, sowie einer Begleitperson.

(2) Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht gemäß Abs. 1 geltend machen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.